

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen Regelungen einer Hausordnung einer gewerblichen OBG-Unterkunft und
die Höhe der für die Unterbringung anfallenden Kosten

hat die 3. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 20. Oktober 2021

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,
den Richter Prof. Dr. G r z e s z i c k und
den Richter Dr. N e d d e n - B o e g e r

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer gegen Regelungen der Hausordnung einer sog. gewerblichen OBG-Unterkunft sowie gegen die Höhe der für seine Unterbringung anfallenden und von ihm zu tragenden Kosten wendet, ist unzulässig. Es ist, worauf der Beschwerdeführer bereits hingewiesen wurde, nicht ersichtlich, dass er zuvor gemäß § 54 Satz 1 VerfGHG erfolglos fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen hat oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen es ausnahmsweise keiner Erschöpfung des Rechtswegs vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde bedarf. Insbesondere kann ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers der Inanspruchnahme fachgerichtlichen Rechtsschutzes hier nicht von vornherein jede Aussicht auf Erfolg abgesprochen werden. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG).

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Prof. Dr. Grzeszick

Dr. Nedden-Boeger